

Nutzungs-Reglement
der
Bürgergemeinde
Koppigen

2014

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Koppigen.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Koppigen besitzt,verheiratet oder verwitwet ist,einen eigenen, gemeinsamen Haushalt führt undseit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat. <p>² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese nur ein einziger Nutzen ausgerichtet.</p>
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt,aus der Gemeinde wegzieht,das Bürgerrecht aufgibt,schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,den eigenen gemeinsamen Haushalt aufgibt. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

Nutzungsarten

- Barnutzen **Art. 6**¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- ² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- Pachtland **Art. 7** In Anbetracht der Entwicklung in der Landwirtschaft, wird die bisherige Abgabe von Pachtland an Nutzungsberechtigte aufgehoben. Der Burgerrat verpachtet sämtliche Burgerjucharten direkt an ortsansässige aktive Landwirte, auch an Nichtbürger.
- Pachtverträge **Art. 8**¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.
- ² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung **Art. 9** Der Burgerrat passt die Pachtlandverträge per 1. November 2015 mit einer Laufzeit von 6 Jahren neu an.
- Inkrafttreten **Art. 10** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 11** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde per 30.09.2015 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 27. November 2014 einstimmig beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde

Der Präsident:


Peter Baumberger-Lee

Der Burgerschreiber:


Marcel Schneeberger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Koppigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 10. Oktober 2014 bis 9. November 2014 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei, St. Niklausstrasse 1, Koppigen, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

3425 Koppigen, den 28. November 2014

Der Burgerschreiber:


Marcel Schneeberger